

Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21)

| Geltendes Recht (SSV; SR 741.21) | Vernehmlassungsvorlage |
|----------------------------------|---|
| ... | <p><i>Art. 29a</i> Ausrüstung mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet</p> <p>¹ Das Signal «Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet» (2.48.1) zeigt an, dass schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport die betreffende Strecke nur befahren dürfen, wenn sie mit den nach Artikel 45a Absätze 1 und 2 SVG erforderlichen Assistenzsystemen ausgerüstet sind.</p> <p>2 Ungeachtet bestehender Ausnahmen bei der Typengenehmigung sind folgende Fahrzeuge und Fahrten vom Geltungsbereich ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei, der Zollbehörden und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen;b. Fahrten zur Hilfeleistung bei Unfällen, Fahrzeugpannen und zum Strassenunterhalt;c. Fahrzeuge, die im regionalen öffentlichen Linienverkehr inklusive Bahnersatz verkehren;d. Wohnmotorwagen;e. beschussgeschützte Fahrzeuge;f. Ausnahmefahrzeuge und -transporte;g. Geländefahrzeuge;h. rollstuhlgerechte Fahrzeuge;i. Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen;j. historische Fahrzeuge, die gemäss Eintrag im Fahrzeugausweis als solche anerkannt sind. <p>³ Das Signal «Ende der Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet» (2.57.1) zeigt an, dass die Ausrüstungspflicht nach Artikel 45a Absätze 1 und 2 SVG aufgehoben ist.</p> |

| Geltendes Recht (SSV; SR 741.21) | Vernehmlassungsvorlage |
|---|--|
| <p>Art. 107 Grundsätze</p> <p>...</p> <p>³ Nicht verfügt und veröffentlicht werden müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Anbringung von Markierungen, ausgenommen die Markierung von Parkfeldern nach Absatz 1 Buchstabe b; b. die Anbringung der folgenden Signale: <ol style="list-style-type: none"> 1. Lichtsignale, 2. in Absatz 1 nicht genannte Signale, 3. «Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung» (2.10.1), 4. «Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung» (2.11), 5. «Höchstbreite» (2.18) auf Hauptstrassen nach Anhang 2 Buchstabe C der Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991, 6. «Höchsthöhe» (2.19), 7. «Höchstgeschwindigkeit» (2.30), das die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf Autostrassen anzeigt, 8. «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.30.1), 9. «Zollhaltestelle» (2.51), <p>...</p> | <p><i>Art. 107 Abs. 3 Bst. b Ziff. 8^{bis}</i></p> <p><i>8^{bis}. «Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet (2.48.1)» und «Ende der Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet» (2.57.1),</i></p> |
| <p>...</p> | <p><i>Anhang 2</i></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  <p>2.48.1 Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet (Art. 29a)</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>2.57.1 Ende der Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet (Art. 29a)</p> </div> </div> |

Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013)

| Geltendes Recht (SKV; SR 741.013) | Vernehmlassungsvorlage |
|--|---|
| <p>Art. 4 Zuständigkeit des BAZG</p> <p>...</p> <p>² Es kontrolliert insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Führer- und den Fahrzeugausweis sowie die Kontrollschilder; b. den Zustand der Fahrzeugführer und -führerinnen; c. die Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten; d. den technischen Allgemeinzustand der Fahrzeuge; e. die Abmessungen und Gewichte; f. den Transport von gefährlichen Gütern; g. das Sonntags- und Nachtfahrverbot; h. die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung; i. die Einhaltung der Vorschriften über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung. <p>...</p> | <p><i>Art. 4 Abs. 2 Bst. j</i></p> <p>² Es kontrolliert insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> j. die nach Artikel 45a Absätze 1 und 2 SVG erforderlichen Assistenzsysteme auf Transitstrassen im Alpengebiet. |
| <p>Art. 9 Einsatz technischer Hilfsmittel</p> <p>¹ Nach Möglichkeit sind bei den Kontrollen technische Hilfsmittel einzusetzen, insbesondere bei der Kontrolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Geschwindigkeit; b. der Beachtung von Lichtsignalen; c. des Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren; d. der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit; e. des technischen Zustandes der Fahrzeuge; f. der Abmessungen und Gewichte; g. des Ladegutes; h. der Verwendung eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt; i. der Atemalkoholkonzentration. <p>...</p> | <p><i>Art. 9 Abs. 1 Bst. j</i></p> <p>¹ Nach Möglichkeit sind bei den Kontrollen technische Hilfsmittel einzusetzen, insbesondere bei der Kontrolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> j. der nach Artikel 45a Absätze 1 und 2 SVG erforderlichen Assistenzsysteme auf Transitstrassen im Alpengebiet. |

...

Art. 24a Ausrüstung mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf
Transitstrassen im Alpengebiet

Die Polizei kontrolliert auf Transitstrassen im Alpengebiet und auf deren Zufahrten, ob die Fahrzeuge, welche unter die Bestimmung in Artikel 45a Absätze 1 und 2 SVG fallen, die vorgeschriebenen Assistenzsysteme aufweisen und ob die Assistenzsysteme funktionstüchtig sind. Bestehen bei einer Sichtkontrolle Zweifel daran, dass die nach Artikel 45a Absätze 1 und 2 SVG vorgeschriebenen Assistenzsysteme vorhanden und funktionstüchtig sind, so kann die Polizei den Fahrzeugausweis kontrollieren und das Fahrzeug einer technischen Prüfung unterziehen.